Auf Grundlage von § 90 Sozialgesetzbuh Achtes Buch (neugefasst durch Bekanntmachung v. 11.09.2012, BGBl. I 2022, zuletzt geändert duch Gesetz 9.10.2020 I 2075), § 31 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs vom 18.12.2006, GVBl. I S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.6.2020, GVBl. S. 436, § 1 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.5.2018, GVBl. S. 247 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach in ihrer Sitzung am 25.03.2021 die nachfolgende

## Änderung der Kostenbeitragssatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach

## beschlossen:

§ 3a der Satzung der Gemeinde Rimbach über die Erhebung von Kostenbeiträgen für Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder erhält die nachfolgende Fassung:

- (1) Nimmt ein Kind ein Betreuungsangebot in der Tageseinrichtung an einem Tag nicht in Anspruch, für den aufgrund von Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus ein Betretungsverbot bestand oder für den eine Beschränkung der Betreuung auf Fälle dringender Betreuungsnotwendigkeit geregelt ist, werden Kostenbeiträge nach dieser Satzung für diesen Zeitraum nicht erhoben; bereits im Voraus gezahlte Kostenbeiträge werden erstattet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn ein Betreuungsangebot aufgrund von Hygienebestimmungen nur für eine verringerte tägliche Betreuungszeit in Anspruch genommen werden darf und Vorschriften zur Bekämpfung des Corona-Virus nach Abs. 1 gelten. Unter diesen Voraussetzungen reduziert sich der Kostenbeitrag auf das Modul der tatsächlich zur Verfügung stehenden Betreuungszeit.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Holger Schmitt Bürgermeister